



Rundschreiben über die Anlieferung von als Haustiere gehaltenen Huftieren in einem Schlachthof

Referenz	PCCB/S3/863436	Datum	08.06.2021
Aktuelle Version	3.0	Gültig ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Schlachthöfe, als Haustiere gehaltene Huftiere, Transport von Tieren zum Schlachthof, Entscheidungen bezüglich lebender Tiere		

Verfasst von	Gebilligt von
Tom Van Vooren, Berater	Jean-François Heymans, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, auf die Wichtigkeit der ordnungsgemäßen Anlieferung von als Haustiere gehaltenen Huftieren in Schlachthöfen aufmerksam zu machen.

2. Anwendungsbereich

Schlachtungen von als Haustiere gehaltenen Huftieren.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen

3.2. Andere

Rundschreiben über Notschlachtungen von als Haustiere gehaltenen Huftieren (PCCB/S3/GDS/952588)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

/

5. Anlieferung von als Haustiere gehaltenen Huftieren

Bei der Ankunft von lebenden Tieren im Schlachthof oder notgeschlachteten Tieren außerhalb des Schlachthofs muss zunächst eine Schlachterklärung für diese Tiere beim Schlachthofbetreiber erstellt werden, bevor die Tiere Zugang zum Schlachthof erhalten können und ihre Entladung gestattet werden kann. Die Erklärung als solche sowie die Angaben bezüglich der Tiere, auf die sich die Erklärung bezieht, werden in der Datenbank Beltrace registriert. Es obliegt dem Schlachthofbetreiber zu entscheiden, ob die Tiere Zugang zum Schlachthof erhalten oder nicht und ob sie ausgeladen werden dürfen.

Neben unter anderem der Bewertung der Informationen zur Nahrungsmittelkette muss der Betreiber - ebenso wie der Transportunternehmer (gegebenenfalls der Eigentümer oder Halter des Tieres oder der Tiertransportunternehmer) - die nachfolgenden Verordnungsbestimmungen berücksichtigen.

In den Vorschriften sind spezifische Regeln zur Organisation der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs festgelegt. Die Fleischschau ist Teil dieser Kontrollen.

Vor der Schlachtung muss der amtliche Tierarzt bei den Tieren eine Gesundheitsuntersuchung im Rahmen der Schlachtieruntersuchung durchführen. In den Vorschriften ist festgelegt, welche Entscheidungen er je nach vorliegendem Fall treffen muss. Eine der möglichen Entscheidungen bezüglich der lebenden Tiere bezieht sich auf die nachstehende Verordnungsbestimmung:

„Tiere, die in einem Schlachtbetrieb zur Schlachtung angeliefert werden, werden im Regelfall dort geschlachtet. In Ausnahmefällen, wie etwa bei einer schwerwiegenden Störung der Schlachtanlagen, kann der amtliche Tierarzt die direkte Verbringung in einem [sic] anderen Schlachtbetrieb gestatten.“

Das bedeutet folglich, dass jedes lebende Tier, gleich welcher Art, das auf das Gelände eines Schlachthofs gelangt und dort aus dem Lastkraftwagen ausgeladen wird, in diesem Schlachthof geschlachtet werden muss¹. In Ausnahmefällen, wie etwa bei einer schwerwiegenden technischen Störung, kann der amtliche Tierarzt - und nur er allein - ausnahmsweise den Transport der Tiere zu einem anderen Schlachthof erlauben, damit sie dort geschlachtet werden. Der Rücktransport von Tieren zu ihrem Eigentümer, ihrem Herkunftsort oder -betrieb (d.h. ihrer Herkunftszuchtstätte) oder jedem anderen Bestimmungsort als einem Schlachthof kann hingegen aufgrund der Anforderungen bezüglich der Biosicherheit, die die Grundlage für diese strengen Vorschriften bilden, niemals gestattet werden.

Nur Tiere, die dazu bestimmt sind, in dem betreffenden Schlachthof geschlachtet zu werden, dürfen dort ausgeladen werden (d.h. den Lastkraftwagen verlassen) oder zu Fuß dorthin geführt werden (unter Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf das Wohlbefinden der Tiere²). Des Weiteren müssen Tiere, die in einem Schlachthof ausgeladen werden, dort geschlachtet oder - wenn die Schlachtung nicht erlaubt werden kann - getötet werden. Unter keinen Umständen dürfen die Tiere auf einfache Anordnung eines Schlachthofbetreibers, eines Tiertransportunternehmers, eines Tierhalters oder -besitzers zurück zu ihrem Eigentümer, ihrem Herkunftsort oder jeglichem anderen Bestimmungsort verbracht werden.

¹ Für Notschlachtungen von Huftieren im Betrieb und den Transport ihrer Schlachtkörper zu einem Schlachthof gibt es spezifische Verordnungsbestimmungen.

² Die Regionen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf das Wohlbefinden der Tiere zuständig.

Nachdem ein Transportunternehmer alle Tiere eingeladen hat, wobei er diese gegebenenfalls an mehreren Herkunftsorten beziehungsweise in mehreren Herkunftsbetrieben (d.h. Herkunftszuchtstätten) aufgeladen hat, kann er die Schlachttiere (beziehungsweise Schlachttiersendungen) in mehreren aufeinanderfolgenden Schlachthöfen ausladen, sofern lediglich die tatsächlich in einem bestimmten Schlachthof zu schlachtenden Tiere in diesem betreffenden Schlachthof das Transportmittel verlassen (Fuß auf Boden gesetzt). Erst nachdem die letzten Tiere in einem Schlachthof entladen wurden und die Reinigung und Desinfektion des Transportmittels in dem zuletzt besuchten Schlachthof vorgenommen wurden, dürfen die Betriebe (d.h. Zuchtstätten) wieder angefahren werden. Die Durchführung der Reinigung und Desinfektion vor Verlassen des Schlachthofs ist verpflichtend, wenn alle Tiere ausgeladen wurden. Es ist folglich nicht erlaubt, Schlachttiere und Tiere, die nicht für die Schlachtung bestimmt sind, in ein und dasselbe Transportmittel zu verladen.

In der Praxis wird den Tiertransportunternehmern somit eine große Verantwortung im Hinblick auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette und eine bedeutende logistische Rolle zuteil. Sie müssen die Tiere, die sie zum Schlachthof verbringen, so verladen, dass nur diejenigen, die in diesem Schlachthof geschlachtet werden sollen, ausgeladen werden können.

6. Anhänge

/

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	03.05.2012	-
2.0	04.06.2012	Erläuterung in Bezug auf den Tiertransport zu verschiedenen Schlachthöfen
3.0	Veröffentlichungsdatum	Überarbeitung der regulatorischen Anforderungen und Aktualisierung